

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A.
Hochschule:	Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Standort:	Saarbrücken
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen klarer profiliert und spezifiziert sowie auf das Machbare fokussiert werden. Dabei muss deutlich werden, welche Kompetenzen die Absolvent/innen des jeweiligen Schwerpunkts sowie des alternativen schwerpunktunabhängigen Studiums aufweisen. Die Spezifizierung muss sowohl die fachlichen als auch überfachlichen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Qualifizierung umfassen. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StAkkrV)

2. Zudem ist an geeigneter Stelle auszuweisen, welche Anschlussmöglichkeiten sich für die Absolvent/innen ergeben, um die Beschäftigungsfähigkeit bzw. die Qualifikation für ein einschlägiges Masterstudium transparent zu machen. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StAkkrV)

3. Um darlegen zu können, dass die überarbeiteten Qualifikationsziele mit dem Curriculum auch tatsächlich erreicht werden können, ist in einer Kompetenzmatrix oder einer vergleichbaren Darstellung aufzuzeigen, wie die einzelnen Module zum Erreichen der anvisierten Lernergebnisse beitragen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrV)

4. Die angepasste Darstellung der Qualifikationsziele muss sich auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln. Dabei sind die spezifischen Aspekte des Domänenbezugs im Blick zu behalten. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrV).

5. Die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung muss ausdifferenziert werden. Die Hochschule muss transparent machen, dass für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ein Masterabschluss voraussetzt wird. Ebenso muss verdeutlicht werden, dass die Durchführung von Praxisanleitung gemäß § 4 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV sowie zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI für Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) gesetzlich nicht möglich sein wird. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Auflagen

##### **Auflage 1 (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StAkkV)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 13 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen klarer profiliert und spezifiziert sowie auf das Machbare fokussiert werden. Dabei muss deutlich werden, welche Kompetenzen die Absolvent/innen des jeweiligen Schwerpunkts sowie des alternativen schwerpunktunabhängigen Studi- ums aufweisen. Die Spezifizierung muss sowohl die fachlichen als auch überfachlichen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Qualifizierung umfassen."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

##### **Auflage 2 (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StAkkV)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 13 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Zudem ist an geeigneter Stelle auszuweisen, welche Anschlussmöglichkeiten sich für die Absolvent/innen ergeben, um die Beschäftigungsfähigkeit bzw. die Qualifikation für ein einschlägiges Masterstudium transparent zu machen."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 2 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht. Ebenso verweist er auf Auflage 5.

**Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrV)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 15 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Um darlegen zu können, dass die überarbeiteten Qualifikationsziele mit dem Curriculum auch tatsächlich erreicht werden können, ist in einer Kompetenz- matrix oder einer vergleichbaren Darstellung aufzuzeigen, wie die einzelnen Module zum Erreichen der anvisierten Lernergebnisse beitragen."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 3 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

**Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrV)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 15 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die angepasste Darstellung der Qualifikationsziele muss sich auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln. Dabei sind die spezifischen Aspekte des Domänenbezugs im Blick zu behalten."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 4 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

**Auflage 5 (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StAkkrV)**

Im Akkreditierungsbericht auf S. 12 weist das Gutachtergremium zu Recht darauf hin, dass den Studierenden die Optionen für eine mögliche Berufseinmündung deutlicher aufgezeigt werden müssen. Für einige der genannten Berufsfelder, für die der Studiengang qualifizieren möchte (wie die Tätigkeit als Fachlehrer/in an einer Berufsschule) sei ein abgeschlossenes Masterstudium zwingend.

In eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat dazu fest, dass die Hochschule eine Reihe von beruflichen Handlungsfelder auf ihrer Homepage auflistet: "Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierendem Studienabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen befähigt Leitungs- und Managementaufgaben im Gesundheitswesen zu übernehmen, Lehrtätigkeiten und Praxisanleitung in Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen sowie in weiteren gesundheitsbezogenen Handlungsfeldern der Anleitung, Beratung und Edukation auszuüben." (Siehe <https://www.htwsaar.de/sowi/Studium/b-a-management-und-berufspaedagogik-im-gesundheitswesen/b-a-management-und-berufspaedagogik-im-gesundheitswesen> abgerufen am 03.09.24). Hierbei ist festzustellen, dass gemäß § 4 Abs. 2 PflAPrV die Befähigung zur Praxisanleitung die Berufszulassung gemäß § 1 PflBG voraussetzt. Ebenso sind zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI für Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gesetzlich nicht möglich. Da es sich beidem in Rede stehenden Studiengang nicht um einen grundständigen Studiengang nach dem PflBG handelt, kann die Berufszulassung nicht im Rahmen des Studiums erworben werden. Nur Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung gemäß PflBG werden nach entsprechender Berufserfahrung die Aufgaben als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter übernehmen können. Dies wird weder in den Antragsunterlagen noch auf der Homepage des Studienganges hinreichend deutlich.

Gemäß § 11 StAkkrV müssen die im Studiengang insgesamt angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sein und den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit, Persönlichkeitsentwicklung) auf dem angestrebten Abschlussniveau und unter Berücksichtigung der Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse nachvollziehbar Rechnung tragen. Gemäß § 12 Abs. 1 StAkkrV muss das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmig aufgebaut sein. Dass diese beiden für die Akkreditierung zentralen Vorgaben im Fall des Studienganges ohne Einschränkungen erfüllt sind, kann der Akkreditierungsrat aus den o.g. Gründen derzeit nicht attestieren.

Der Akkreditierungsrat erachtet es deshalb als erforderlich, dass für den Studiengang klar und konsistent formulierte Qualifikationsziele vorgelegt werden. Dabei ist insbesondere auf eine realistische professionelle Einordnung des Studiengangs zu achten. D.h. die berufspädagogischen Einsatzmöglichkeiten müssen entsprechend den zwischen den Bundesländern divergierenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorgaben und Übergangsregelungen differenziert nach den zugangsberechtigten Ausbildungsberufen für Studieninteressierte und Studierende auch in der Außendarstellung transparent niedergelegt werden. Ebenso muss transparent werden, dass ohne eine Berufszulassung gemäß § 1 PflBG keine Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleitung und keine leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI gesetzlich möglich sein werden.

